

Statuten des Vereins

TIEFWURZLER – NETZWERK FÜR UMWELTBILDUNG UND NATURMENTORING

§1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiefwurzler, Netzwerk für Umweltbildung und Naturmentoring“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2003 Leitzersdorf. Sein Tätigkeitsbereich ist regional unbegrenzt. Im Vordergrund steht der Grundgedanke und die Absicht, miteinander die Welt positiv verändern zu können. Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet, überparteilich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Umweltbildung, insbesondere Naturmentoring, im schulischen und außerschulischen Bereich, sowie in der Erwachsenenbildung. Damit will der Verein zu einem bewussten und wertschätzenden Miteinander von Mensch und Natur, sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Ein weiterer Vereinszweck besteht in einer ganzheitlichen, bewussten und nachhaltigen Nutzung von Lebensmitteln. Vernetzungen und Kooperationen von und mit Akteuren im Bereich der Umweltbildung ist ein weiterer wesentlicher Zweck des Vereines.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

- a) Einrichtung einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien
- b) Herausgabe von Publikationen
- c) die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen, Organisationen, Firmen weltweit.
- d) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks (z.B. Flohmärkte, Umwelttage, Vorträge, Seminare, Workshops etc.).
- e) die gemeinsame Verarbeitung und Zubereitung von vorwiegend regionalen und biologischen Lebensmitteln (unter anderem auf offenem Feuer), sowie durch gemeinsames Essen praktiziert.
- f) schleichen, tarnen, schnitzen, werken, spielen, singen, laufen, springen, klettern, Feuer machen, Tiere beobachten, Pflanzen bestimmen, Naturschätze finden sind einige Beispiele für wildnispädagogische Methoden zur Erreichung des Vereinszwecks.
- g) die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und anderen Bildungseinrichtungen.
- h) Einrichtung einer Bibliothek

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) freiwillige Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Sponsorengelder
- e) Freier Geldfluss aus Vereinsveranstaltungen und Unternehmungen (z.B. Seminare,

Workshops, Vorträge, Kurse, Wanderungen, Exkursionen, Ausflüge, Planung, Erstellung und Umsetzung von pädagogischen Konzepten etc.)

f) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus

g) Vermietung und Verpachtung usw.)

Die Mittel des Vereins dürfen für die von der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden und auch für die Förderung, Erhaltung und Entwicklung des Vereins.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und temporäre Mitglieder, sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die nicht außerordentliche oder temporäre Mitglieder sind. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein hauptsächlich mit ihrem Engagement, ihrer individuellen Leistung und dem Einbringen ihrer Fähigkeiten für das Wohle der Gemeinschaft. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins ideell, materiell und finanziell (z.B. durch freien Mitgliedsbeitrag, Spenden) fördern und unterstützen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Temporäre Mitglieder sind Personen, die für den Zeitraum von Vereinsaktivitäten bzw. während dem Aufenthalt in Lokalitäten des Vereins, für diesen Zeitraum Mitglied sind. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten so wie der freiwillige Aufenthalt in Lokalitäten des Vereins bringt den Willen zum Ausdruck, Mitglied des Vereins zu sein. Ein entsprechender Aushang, der darüber in Kenntnis setzt, befindet sich am Eingang der jeweiligen Lokalität. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist für temporäre Mitglieder nicht erforderlich.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(6) Alle Menschen haben das naturgegebene Recht, sich entsprechend dem freien Willen in Vereinsaktivitäten einzubringen.

Alle Menschen haben das naturgegebene Recht des freien Nutzens aller, vom Verein verwalteten Rechte und Güter.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die den Vereinszweck anerkennen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- (4) Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden, die endgültig entscheidet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern außer den temporären Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Änderung oder Ergänzung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder Brief (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer den temporären Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschluss des Voranschlages auf Antrag des Vorstandes. Dies bezieht sich auf geplante Vereinsaktivitäten, Projekte und Maßnahmen ;
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- Prüfung von Rechnungen und Rechtsgeschäften durch Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Kassier/Kassierin und Schriftführer/Schriftführerin) und jeweils einen Stellvertreter für diese Positionen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt er an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil. Bei einer höheren Anzahl von Mitgliedern oder organisatorischen Bedarf werden zusätzliche Vorstandsmitglieder bestellt. Wenn sich der Verein mit mehreren überregionalen Gruppen organisiert, soll pro Region (z.B. Bezirk, Land) ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmt werden, oder bei Bedarf ein eigener Vorstand bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in beziehungsweise einem anderen Mitglied des Vorstands, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz sein/er ihr/er Stellvertreter/indem beziehungsweise dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12a Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die

nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12b Geschäftsführer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Der Vorstand kann durch Beschluss die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen und sich lediglich die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite vorbehalten. In gleicher Weise kann die Übertragung an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und/oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und/oder des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 sowie Abs. 7 und 8 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Entscheidungen des Schiedsgerichts werden schriftlich ausgefertigt und den Streitteilen zugestellt. Eine weitere Ausfertigung ist dem Vorstand zu übermitteln.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.